



Leipzig, 15.04.2026

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Ersten Gesetzes zur Strukturreform der Kinder- und Jugendhilfe (1. KJHSRG)

Als Fachverband Mobile Jugendarbeit / Streetwork bringen wir unsere Perspektive aus der aufsuchenden, sozialräumlichen Arbeit mit jungen Menschen ein, um auf zentrale Chancen, aber auch Risiken der geplanten Regelungen hinzuweisen. Der Referentenentwurf zum 1. KJHSRG sieht in § 27a vor, dass infrastrukturelle Angebote und Angebote nach § 13 SGB VIII vorrangig gewährt werden sollen, wenn sie im Einzelfall als geeigneter oder gleichermaßen geeignet angesehen werden wie Leistungen der Hilfen zur Erziehung nach §§ 28 bis 35 SGB VIII bzw. der Hilfe für junge Volljährige nach § 41 Absatz 2 SGB VIII sind.

Wir als Fachverband Mobile Jugendarbeit / Streetwork sehen diese Vorrangregelung mit großer Sorge und halten sie für fachlich verfehlt, rechtlich riskant und fachpolitisch schädlich.

1. Fachliche und konzeptionelle Argumente

§ 13 SGB VIII verortet Jugendsozialarbeit als sozialpädagogische Hilfen zur Förderung schulischer und beruflicher Ausbildung, der Integration in die Arbeitswelt sowie der sozialen Integration junger Menschen. Mobile Jugendarbeit ist hier als niedrigschwellige, aufsuchende und ermöglichende Angebotsform einzuordnen, die Zugänge, Beziehungen und Teilhabechancen eröffnet, nicht als individuelle Hilfe zur Erziehung.

Hilfen zur Erziehung nach § 27 SGB VIII sind demgegenüber auf individuelle erzieherische Bedarfe ausgerichtet, mit klar geregelter Rechtsanspruch, Hilfeplanverfahren und einem breiten Spektrum an Hilfeformen. Beide Bereiche erfüllen unterschiedliche Aufgaben im Hilfesystem und sind komplementär, nicht austauschbar.

Mobile Jugendarbeit ist ein freiwilliges Angebot: Der Zugang erfolgt über eigenmotivierte Kontaktaufnahme oder aufsuchende Beziehungsarbeit, nicht über Zuweisung oder Verpflichtung. Eine gesetzliche Vorranglogik kann diese Freiwilligkeit unterlaufen und das Angebot in Richtung einer „verordneten Hilfe“ verschieben – mit absehbaren Akzeptanzverlusten und eingeschränkten Selbstgestaltungsmöglichkeiten der jungen Menschen.

2. Praxis- und Strukturprobleme

Bereits heute zeigt sich in der Praxis, dass komplexe Fälle, in denen ein Anspruch auf Hilfen zur Erziehung besteht, an Streetwork / Mobile Jugendarbeit „weitergereicht“ werden – häufig ohne formale Hilfeplanung und ohne passgenaue Hilfeklärung. Junge Menschen erhalten dann statt einer Hilfe nach §§ 27 ff. lediglich

Der Fachverband für Mobile
Jugendarbeit/Streetwork in
Sachsen!

- Anerkannter Träger der freien
Jugendhilfe -

www.mja-sachsen.de

Geschäftsstelle

LAK MJA Sachsen e.V.
Scarlett Wiewald
Georg Grohmann
Jonas Poehlmann
Windscheidstr. 2
04277 Leipzig
0174 61 81 152
lak@mja-sachsen.de

Vorstand

Julia Wnetrzak
Robert Schuster

Bankverbindung

LAK MJA Sachsen e.V.
Sparkasse Chemnitz
IBAN:
DE37 8705 0000 3503 0035 32
BIC:
CHEKDE81XXX

Finanzamt

Leipzig II
St.Nr. 231/140/35327

Vereinssitz Chemnitz
Registernummer VR1408



eine Kontaktempfehlung oder die Visitenkarte von Streetworkers.

Eine Vorrangregelung für § 13-Angebote würde diese Fehlentwicklung strukturell legitimieren: Jugendämter könnten unter Kostendruck vermehrt auf Jugendsozialarbeit verweisen, obwohl eigentlich eine Hilfe zur Erziehung geboten wäre.

Mobile Jugendarbeit ist personell und konzeptionell nicht darauf ausgelegt, die Aufgaben intensiver Einzelfallhilfen zu übernehmen. Eine funktionale Überlastung würde zulasten der sozialräumlichen, lebensweltorientierten Arbeit gehen, die darauf zielt, Beziehungen zu ermöglichen, Handlungsspielräume zu erweitern und Zugänge zu weiteren Unterstützungen zu eröffnen.

3. Rechtliche Systematik und Rechtsanspruch

§ 27 SGB VIII begründet einen Rechtsanspruch auf Hilfe zur Erziehung, wenn eine dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe geeignet und notwendig ist. Jugendsozialarbeit nach § 13 hingegen ist als Soll-Leistung ausgestaltet und traditionell nicht über individuelle Hilfeplanverfahren, sondern über Angebote und Projekte organisiert.

Eine gesetzliche Vorrangstellung von § 13-Angeboten gegenüber Hilfen zur Erziehung verschiebt die Systematik des SGB VIII: Rechtsanspruchsgestützte Leistungen können faktisch in nachrangige Position geraten, obwohl ihre Zuständigkeit, Ausgestaltung und Qualitätssicherung anders geregelt sind.

In der Praxis droht damit eine Entrechtung junger Menschen: Wenn Jugendämter sich auf „gleich geeignete“ Maßnahmen nach § 13 berufen können, um Hilfen zur Erziehung nicht zu bewilligen, wird der Rechtsschutz der Betroffenen geschwächt und der Zugang zu individuell erforderlichen Hilfen erschwert.

Gleichzeitig zeigt die Praxis, dass Angebote nach § 13 SGB VIII – insbesondere Mobile Jugendarbeit – in vielen Kommunen wie freiwillige „Kann-Leistungen“ behandelt und unter Haushaltsvorbehalt gestellt werden. Kürzungsdebatten der letzten Jahre belegen, dass Jugendsozialarbeit trotz ihres gesetzlichen Auftrags häufig als flexibel kürzbare Zusatzoption angesehen wird, nicht als verbindlich vorzuhaltende Infrastruktur.

4. Aufwertung ja – aber als gesicherte Infrastruktur

Wir sehen durchaus positiv, dass der Referentenentwurf die Bedeutung von Infrastrukturleistungen und Jugendsozialarbeit hervorhebt. Eine solche Aufwertung darf jedoch nicht darüber erfolgen, dass § 13-Angebote als kostengünstiger Ersatz für Hilfen zur Erziehung in Stellung gebracht werden.

Aus unserer Sicht ist fachlich konsequent:

- Angebote nach § 13 SGB VIII – insbesondere Mobile Jugendarbeit/Streetwork – als verbindlich vorzuhaltende sozialräumliche Infrastruktur im Rahmen der Jugendhilfeplanung zu verstehen und rechtlich sowie finanziell zu stabilisieren.
- Wenn der Bund § 13 eine stärkere Rolle zumisst, muss er zugleich klarstellen, dass diese Angebote nicht als „Kann-Leistungen“ beliebigen Kürzungsrunden ausgeliefert sind, sondern als dauerhaft vorzuhaltende Strukturen anerkannt werden.



- Eine Reform, die ausdrücklich auf Struktur und Inklusion zielt, darf keine Fehlanreize schaffen, von Rechtsanspruchsleistungen (HzE) in vermeintlich billigere, unsicher finanzierte Angebotsbereiche auszuweichen. Stattdessen braucht es die doppelte Sicherung: verlässliche Infrastruktur nach § 13 und unverkürzte Rechtsansprüche nach §§ 27 ff.

Mobile Jugendarbeit darf nicht länger wie eine beliebig kürzbare „Kann-Leistung“ behandelt werden, sondern muss als verbindlich ausgestaltete Infrastruktur gesichert werden – gerade damit sie ihren Auftrag der Ermöglichung von Zugängen, Beziehungen und Teilhabe erfüllen kann.

5. Ermöglichende Funktion statt Ersatz für Einzelfallhilfe

Mobile Jugendarbeit und Streetwork sollen Zugänge zu Hilfen eröffnen, Beziehungen aufbauen, Teilhabechancen erweitern und Räume bieten, in denen junge Menschen ihre Lebenslagen besprechen und eigene Wege entwickeln können. Sie sind damit ein eigenständiger, ermöglichender Teil des Jugendhilfesystems, jedoch kein Ersatz für individuell zu gewährende Hilfen zur Erziehung.

Wenn Jugendsozialarbeit vorrangig als „gleich geeignete“ Alternative zu einzelfallbezogenen Hilfen positioniert wird, droht eine Fehlsteuerung: Statt junge Menschen beim Zugang zu passgenauen Hilfen zu unterstützen, wird sie zur kostensparenden Minimalversorgung funktionalisiert.

Langfristig widerspricht dies auch den Zielen einer inklusiven, wirksamen Kinder- und Jugendhilfe, die der Entwurf an anderer Stelle verfolgt, insbesondere mit Blick auf die inklusive Lösung der Leistungen für junge Menschen mit Behinderungen.

6. Fachpolitischer Appell

Wir fordern den Gesetzgeber daher auf:

- Die spezifische Rolle der Jugendsozialarbeit, insbesondere der Mobilen Jugendarbeit/Streetwork, als freiwillige, niedrigschwellige, lebensweltorientierte und ermöglichende Leistung nach § 13 SGB VIII klar zu schützen.
- Auf eine Vorrangregelung zu verzichten, die de facto zu einer Einschränkung bzw. Aushöhlung des Rechtsanspruchs auf Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 ff. führen kann. Angebote nach § 13 SGB VIII rechtlich und finanziell als verbindlich vorzuhaltende Infrastruktur im Rahmen der Jugendhilfeplanung zu stärken, statt sie weiterhin als kürzbare „Kann-Leistungen“ zu behandeln.
- Die bedarfsorientierte Hilfeplanung im Dialog mit den jungen Menschen zu stärken und die Verzahnung von Jugendsozialarbeit und Hilfen zur Erziehung so auszugestalten, dass Mobile Jugendarbeit Zugänge zu Hilfen und Teilhabe ermöglicht, aber nicht deren Ersatz darstellt.
- Nur wenn Jugendsozialarbeit und Hilfen zur Erziehung in ihrer je eigenen Logik ernst genommen, klar profiliert und angemessen ausgestattet werden, kann eine inklusive und wirksame Kinder- und Jugendhilfe umgesetzt werden, wie sie mit der Strukturreform angestrebt wird.



Die Strukturreform der Kinder- und Jugendhilfe bietet die Chance, die Position junger Menschen im Hilfesystem zu stärken und Angebote im Sozialraum zukunftsfest auszugestalten. Damit dies gelingt, braucht es eine klare Profilschärfung und verlässliche Absicherung der Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII sowie die uneingeschränkte Wahrung der Rechtsansprüche auf Hilfen zur Erziehung. Aus Sicht der Mobilen Jugendarbeit / Streetwork ist entscheidend, dass junge Menschen nicht zwischen Kostenlogiken und Zuständigkeitsfragen aufgegeben werden, sondern Zugang zu den Hilfen erhalten, die ihrem Bedarf und ihrer Lebensrealität tatsächlich entsprechen.

Wir stehen als Fachverband gerne für den weiteren fachlichen Austausch und für eine konstruktive Weiterentwicklung des Entwurfs zur Verfügung.